

Erklärung zum Schutz der Privatsphäre

Die Föderalbehörde legt großen Wert auf den Schutz der Privatsphäre der Benutzer. Trotz der Verfügbarkeit der meisten Informationen auf oder über die Portalsite ohne die obligatorische Übermittlung von personenbezogenen Daten des Benutzers ist deren Anforderung nicht ausgeschlossen. Im Fall einer Anforderung werden die Daten gemäß dem Gesetz vom 08.12.1992 über den Schutz des Privatlebens hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten behandelt.

Konkret bedeutet das unter anderem:

- Die personenbezogenen Daten werden ausschließlich mit dem Ziel gesammelt und verarbeitet, Ihnen die von Ihnen angefragten Informationen zu übermitteln.
- Die personenbezogenen Daten dürfen weder an Dritte weitergegeben noch zu Zwecken des Direktmarketings verwendet werden.
- Sie haben bezüglich Ihrer personenbezogenen Daten ein ständiges Zugangs- und Korrekturrecht.
- Die Föderalbehörde verpflichtet sich zur Durchführung der bestmöglichen Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz Ihrer personenbezogenen Daten vor dem Missbrauch durch Dritte.

Es folgt die vollständige Erklärung zum Schutz der Privatsphäre:

- Inhalt Artikel 1 – Allgemeine Grundsätze
- Artikel 2 – Anwendungsbereich der Erklärung zum Schutz der Privatsphäre
- Artikel 3 – Öffentlicher und anonymer Zugriff
- Artikel 4 – Freiwillige Übermittlung von Informationen
- Artikel 5 - Nutzung der Kontaktangaben
- Artikel 6 – Sicherheit und Vertraulichkeit
- Artikel 7 – Legalität und Transparenz
- Artikel 8 - Zielsetzung
- Artikel 9 - Verhältnismäßigkeit
- Artikel 10 – Recht auf Zugriff und Berichtigung
- Artikel 11 – Verantwortlichkeit des Benutzers
- Artikel 12 – Weitergabe an Dritte
- Artikel 13 – Öffentlichkeit der Verwaltung
- Artikel 14 – Änderungen der Erklärung zum Schutz der Privatsphäre

Artikel 1 – Allgemeine Grundsätze

Der Schutz Ihrer Privatsphäre ist für die Föderalbehörde von größter Wichtigkeit. Diese Erklärung zum Schutz der Privatsphäre beschreibt, welche Maßnahmen zum Schutz Ihrer Privatsphäre bei der Nutzung der Dienste unter der Autorität der Föderalbehörde im Rahmen von E-Government getroffen werden und welche Rechte Sie als Benutzer dieser Dienste haben.

Alle personenbezogenen Daten (das heißt: Daten, mit denen Sie mittelbar oder unmittelbar identifiziert werden können), die Sie der Föderalbehörde anvertrauen, werden mit der

notwendigen Sorgfalt behandelt. Dies bedeutet selbstverständlich, dass alle Verarbeitungen dieser personenbezogenen Daten gemäß dem Gesetz vom 8. Dezember 1992 zum Schutz der Privatsphäre im Hinblick auf die Verarbeitung von personenbezogenen Daten, geändert durch das Gesetz vom 11. Dezember 1998 zur Durchführung der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 über den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Belgisches Staatsblatt vom 03.02.1999) vor sich gehen.

Bitte lesen Sie diese Erklärung zum Schutz der Privatsphäre sorgfältig durch und prüfen Sie ihren Inhalt. Künftige Änderungen dieser Erklärung zum Schutz der Privatsphäre können nicht ausgeschlossen werden, so dass wir Sie bitten, die Erklärung nochmals zu prüfen, um über dieser Änderungen informiert zu bleiben. Selbstverständlich werden alle neuen Fassungen der Erklärung zum Schutz der Privatsphäre stets mit dem oben genannten Gesetz zum Schutz der Privatsphäre übereinstimmen.

Im Rahmen dieser allgemeinen Erklärung zum Schutz der Privatsphäre wird nicht ausführlich auf die Spezifität besonderer Kategorien von Daten, wie juristische oder ärztliche Daten, eingegangen. Wir verweisen hierfür auf die Behörden, die solche Daten verarbeiten. Sie werden für diese Angaben eine zusätzliche Erklärung vorsehen.

Im Rahmen dieser Erklärung gehen wir davon aus, dass Angaben nicht außerhalb der EU übermittelt werden. Behörden, die dies im Rahmen ihrer Aufgaben dennoch tun, weisen darauf in einer zusätzlichen Erklärung hin.

Artikel 2 – Anwendungsbereich der Erklärung zum Schutz der Privatsphäre

Die Erklärung zum Schutz der Privatsphäre gilt für alle Dienste, die von oder unter der Autorität der Föderalbehörde im Rahmen des E-Government organisiert werden.

Als Dienste im Sinne dieser Erklärung zum Schutz der Privatsphäre gelten:

die Anwendungen, die Bürgern oder Unternehmen von oder unter der Autorität der Föderalbehörde angeboten werden, sei es als autonome Anwendungen, sei es als webbasierte Anwendungen, die in eine Website integriert sind

die Websites, die von oder unter der Autorität der Föderalbehörde eingerichtet oder unterhalten werden und zum Gebrauch durch Bürger oder Unternehmen bestimmt sind, ausschließlich interner Websites, die der allgemeinen Öffentlichkeit nicht zugänglich sind

der elektronische Kommunikationsweg, der zum Datenaustausch zwischen der Föderalbehörde einerseits und den Bürgern oder Unternehmen andererseits genutzt wird

Als Föderalbehörde im Sinne dieser Erklärung zum Schutz der Privatsphäre gelten: die Föderalen Öffentlichen Diensten, die Föderalen Öffentlichen Programmierungsdienste und die Föderalen Öffentlichen Behörden.

Am besten berücksichtigen Sie, dass die verschiedenen Dienste, die von oder unter der Autorität der Föderalbehörde angeboten werden, aufgrund ihres spezifischen Charakters auch spezifischen Erklärungen zum Schutz der Privatsphäre unterliegen können. Bevor Sie sich anmelden, um einen Dienst zu nutzen, empfiehlt es sich zu überprüfen, dass der Dienst eine gesonderte Erklärung zum Schutz der Privatsphäre anbietet, die eine detailliertere Regelung für diesen spezifischen Dienst beinhaltet. Selbstverständlich müssen auch diese Erklärungen zum Schutz der Privatsphäre mit dem weiter oben erwähnten Gesetz zum Schutz der Privatsphäre im Einklang stehen und diese spezifischen Erklärungen zum Schutz der Privatsphäre dürfen zu keinem Zeitpunkt mit dieser allgemeinen Erklärung zum Schutz der Privatsphäre im Widerspruch stehen.

Zu beachten ist auch, dass die Websites, die von oder unter der Autorität der Föderalbehörde eingerichtet und unterhalten werden, Links auf andere Websites von Behörden, Stellen und Organisationen beinhalten können, über die die Föderalbehörde keinerlei technische oder inhaltliche Kontrolle ausübt. Die Föderalbehörde kann deshalb keinerlei Garantien bezüglich des Schutzes der Privatsphäre gewähren. Die Föderalbehörde übernimmt daher keine Haftung für jedweden unmittelbaren oder mittelbaren Schaden aufgrund der Konsultation oder der Nutzung solcher externen Websites. Es wird empfohlen, die Datenschutzbestimmungen solcher Websites zur Kenntnis zu nehmen.

Artikel 3 – Öffentlicher und anonymer Zugriff

Die Behörde nutzt bei verschiedenen von ihr angebotenen Diensten unterschiedliche Sicherungsniveaus. Das höchste Niveau besteht aus Diensten, die auf öffentlicher und anonymer Grundlage angeboten werden.

Bei Diensten, die auf öffentlicher und anonymer Grundlage (d. h. ohne vorausgehendes Registrierungsverfahren oder weitere Übermittlung von Daten) angeboten werden, kann nur eine begrenzte Anzahl von Daten erfasst werden: Es handelt sich um Daten, die sich aus dem Gebrauch von Cookies und die Protokollierung ergeben.

Cookies sind kleine Informationsdateien, die beim Besuch einer Webseite auf der Festplatte des Computers automatisch abgelegt werden und eine einheitliche Erkennungsnummer beinhalten. Mithilfe dieser Cookies kann der Zugriff auf die Website und die Navigation vereinfacht werden und ihre Nutzung kann schneller und effizienter vonstatten gehen. Sie können auch dazu genutzt werden, die Website nach Ihren persönlichen Vorzügen individuell zu gestalten. Durch Cookies kann die Nutzung einer Website analysiert werden und es können eventuelle Probleme identifiziert und beseitigt werden.

Die Konfiguration der meisten Browser lässt zu, Cookies zu akzeptieren oder abzulehnen bzw. jedes Mal nachzufragen, ob ein Cookie zulässig ist. Es steht Ihnen frei, diese Cookies abzulehnen, obwohl dies die optimale Navigation und die Funktionalität der Dienste auf der Website beeinträchtigen kann. Bitte lesen Sie die Hilfefunktion Ihres Browsers, um zusätzliche Informationen zu erhalten.

Soweit in der Erklärung zum Schutz der Privatsphäre nicht anders angegeben, werden alle akzeptierten Cookies beim Beenden der Benutzersitzung automatisch gelöscht.

Ferner kann jede Nutzung der Dienste, die von oder unter der Autorität der Föderalbehörde im Rahmen des E-Government eingerichtet werden, protokolliert werden. Dies bedeutet, dass folgende Daten erfasst werden können:

die IP-Adresse, die Ihnen zum Zeitpunkt der Verbindung zugeteilt wird,

Datum und Uhrzeit des Zugriffs auf die Dienste,

die während einer bestimmten Zeit eventuell aufgerufenen Seiten,

der eventuell verwendete Browser,

die Plattform und/oder das Steuerungssystem, das auf Ihrem System installiert ist,

die Suchmaschine und die Schlüsselwörter, die bei der Suche der Website der Dienste verwendet werden,

die heruntergeladenen Dateien. ;

die Sprachwahl,

von welcher Website aus Sie diese Website aufgerufen haben.

Diese Daten werden ausschließlich mit dem Ziel verarbeitet, die Anzahl der Nutzer der verschiedenen Sektionen von Diensten zu ermitteln und den Inhalt der Dienste zu verbessern.

Auf keinen Fall werden sie dazu verwendet, ein Profil des Bürgers zu erstellen.

Artikel 4 – Freiwillige Übermittlung von Informationen

Um bestimmte Dienste mit einem höheren Sicherheitsniveau nutzen zu können, werden Sie gebeten, der Föderalbehörde bestimmte personenbezogene Daten zu übermitteln. Hierzu werden nur Angaben abgefragt, die notwendig sind, um eine höherwertige Dienstleistung erbringen zu können.

Im Hinblick auf diese Daten werden die notwendigen Maßnahmen getroffen, um den Schutz der Privatsphäre zu gewährleisten, wie im Folgenden beschrieben wird. Beachten Sie, dass bestimmte Dienste diese Garantien über eine gesonderte Erklärung zum Schutz der Privatsphäre ausführlicher beschreiben können. Es empfiehlt sich daher, dass Sie sich erkundigen, ob der Dienst über eine gesonderte Erklärung zum Schutz der Privatsphäre verfügt. Das verwendete Sicherheitsniveau wird außerdem in der Erklärung zum Schutz der Privatsphäre oder der Benutzerordnung jedes Dienstes klar angegeben.

Mit einem höheren Sicherheitsniveau angebotene Dienste stellen eine Reihe von typischen Anforderungen bezüglich der Identifizierung und der Authentifizierung.

In Abhängigkeit des Sicherheitsniveaus werden Sie dann aufgefordert, eine Reihe von Daten bezüglich Ihrer Registrierung, Identifizierung und Authentifizierung zu übermitteln.

Dies ermöglicht die Zuteilung der Benutzernummer, so dass Sie von den Behörden bei der Benutzung elektronischer Dienste richtig identifiziert werden können.

Hierzu werden Sie gegebenenfalls auch Ihren elektronischen Personalausweis nutzen können, der in einem Identifizierungszertifikat vorgesehen ist.

Neben diesen Daten, die zur Erbringung der Dienste notwendig sind, können Sie zudem um ein bestimmtes Feedback gebeten werden. Selbstverständlich sind Sie dazu nicht verpflichtet. Durch die Übermittlung dieses Feedback erteilen Sie uns die Genehmigung, die eingereichten personenbezogenen Daten zu verarbeiten, um die Benutzererfahrung zu verbessern oder neue Dienste zu ermöglichen.

Artikel 5 - Nutzung der Kontaktangaben

Um die Dienste zu nutzen, werden Sie manchmal um Ihre Kontaktangaben (wie E-Mail-Adresse, Telefon- oder Faxnummer) gebeten. Diese Daten werden von der Föderalbehörde nur zu dem Zweck verarbeitet, das reibungslose Funktionieren des Dienstes zu gewährleisten:

Sie werden gegebenenfalls zwecks notwendiger zusätzlicher Daten kontaktiert, so dass das reibungslose Funktionieren des Dienstes gewährleistet werden kann, oder

Sie erhalten alle nützlichen und relevanten Informationen über Veränderungen bei dem Dienst, die Ihre Benutzererfahrung auf nicht triviale Weise beeinflussen können, wie Nachrichten in Bezug auf die Benutzerverwaltung oder Dienstunterbrechungen oder

Sie werden über etwaige Veränderungen der anwendbaren Erklärung zum Schutz der Privatsphäre oder der Benutzerordnung auf dem Laufenden gehalten, so dass Sie über Ihre Rechte und Pflichten als Benutzer informiert bleiben oder

Ihre ausdrückliche Zustimmung vorausgesetzt, wird Ihre E-Mail-Adresse von der föderalen, regionalen und lokalen Verwaltung genutzt, um mit Ihnen elektronisch zu kommunizieren.

Diese Kontaktangaben werden auf keinen Fall zu Werbezwecken verwendet oder an Dritte weitergegeben. Einrichtungen, die mit der Erbringung eines öffentlichen Dienstes oder der Erfüllung einer Aufgabe von allgemeinem Interesse auf der Grundlage eines Auftrags der Behörde betraut sind, werden unabhängig von ihrer Rechtsform nicht als Dritte im Sinne dieses Artikels betrachtet, wenn sie unmittelbar oder mittelbar an der Erbringung von Diensten beteiligt sind, auf die diese Erklärung zum Schutz der Privatsphäre anwendbar ist.

Selbstverständlich werden diese Daten gemäß den Bestimmungen des oben genannten Gesetzes zum Schutz der Privatsphäre vertraulich behandelt.

Falls Sie die Föderalbehörde per E-Mail kontaktieren, um Auskünfte zu erhalten oder Veröffentlichungen anzufordern, erhält die Behörde automatisch bestimmte personenbezogene Daten. Diese Daten werden bei der Beantwortung Ihrer Nachricht verwendet. Sie können auch in einer Nutzerdatenbank gespeichert werden, für die die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz der Privatsphäre anwendbar sind. Sie sind berechtigt, Ihre Daten einzusehen, zu ändern oder entfernen zu lassen.

Artikel 6 – Sicherheit und Vertraulichkeit

Die Föderalbehörde unternimmt alle erforderlichen Schritte, um den Schutz Ihrer personenbezogenen Daten zu gewährleisten. Um dafür zu sorgen, dass Ihre Daten unter anderem gegen unerlaubten Zugriff, unrechtmäßigen Gebrauch, Verlust oder unerlaubte Veränderungen geschützt werden, greifen die Dienste auf verschiedene Sicherungstechniken und –verfahren zurück. Auf physischer, elektronischer und organisatorischer Ebene wurden die notwendigen Maßnahmen getroffen, um die Sicherheit und Vertraulichkeit Ihrer personenbezogenen Daten zu gewährleisten.

So werden zum Beispiel die von Ihnen übermittelten personenbezogenen Daten auf Servern gespeichert, auf die ausschließlich berechtigtes Personal Zugriff hat. Dieses Personal wurde über diese Erklärung zum Schutz der Privatsphäre und alle geltenden internen Richtlinien, die für den Schutz Ihrer personenbezogenen Daten ausgearbeitet werden, informiert. Sie sind verpflichtet, die Vertraulichkeit Ihrer personenbezogenen Daten zu achten.

Über das Internet übermittelte sensible personenbezogene Daten werden außerdem durch Verschlüsselungen gesichert, wie zum Beispiel durch Verwendung des SSL-Protokolls (Secure Socket Layer).

Spezifischere Informationen über Maßnahmen, die zur Gewährleistung der Sicherheit und Vertraulichkeit innerhalb eines bestimmten Dienstes getroffen wurden, werden daher in einer gesonderten Erklärung zum Schutz der Privatsphäre aufgenommen.

Ihre personenbezogenen Daten werden ausschließlich mit Ihrer Zustimmung oder unter den im Folgenden dargelegten Bedingungen an Dritte weitergegeben.

Artikel 7 – Legalität und Transparenz

Bei jedem Dienst, der von oder unter der Autorität der Föderalbehörde im Rahmen des E-Government organisiert wird, werden folgende Angaben in der entsprechenden Erklärung zum Schutz der Privatsphäre des Dienstes klar aufgenommen:

die personenbezogenen Daten, die verarbeitet werden

der Zweck der Verarbeitung

wer für die korrekte Verarbeitung haftet

ob die Angaben an Dritte weitergegeben werden können oder nicht und, falls ja, an welche Dritte

die Quelle eventueller personenbezogener Daten, die nicht von Ihnen selbst mitgeteilt werden, sondern authentischen Quellen entstammen (z. B. dem Nationalregister)

Kontaktangaben zur Ausübung Ihres Rechts auf den Zugriff und Berichtigung, wie im Folgenden beschrieben wird.

Werden die personenbezogenen Daten nicht von Ihnen selbst übermittelt (weil zum Beispiel die Behörde über diese Daten bereits verfügt) und tritt die Föderalbehörde nur als vermittelnde Organisation auf, kann diese Meldung omittiert werden, sofern die Föderalbehörde durch oder kraft Gesetz den ausdrücklichen Auftrag erhalten hat, personenbezogene Daten zusammenzufügen und zu verschlüsseln und dabei den durch oder kraft Gesetz festgelegten spezifischen Maßnahmen, mit denen Ihre Privatsphäre geschützt wird, unterliegt.

Die eventuelle Rechtsform, auf deren Grundlage die Verarbeitung der Daten für den Dienst zulässig ist, wird ebenfalls in der Erklärung jedes spezifischen Dienstes zum Schutz der Privatsphäre ausdrücklich angegeben.

Sofern in der Erklärung eines spezifischen Dienstes zum Schutz der Privatsphäre nicht ausdrücklich anders angegeben, ist die Föderalbehörde für die Verarbeitung verantwortlich. Kontaktangaben im Falle von Fragen oder Anmerkungen werden ebenfalls aufgenommen.

Artikel 8 - Zielsetzung

Bei jedem Dienst, der von oder unter der Autorität der Föderalbehörde im Rahmen des E-Government organisiert wird, wird in der entsprechenden Erklärung dieses Dienstes zum Schutz der Privatsphäre genau beschrieben, welchem Zweck die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen dieses Dienstes dient, sofern dies in dieser Erklärung zum Schutz der Privatsphäre nicht bereits genau dargelegt ist. Die personenbezogenen Daten, die bei der Nutzung des Dienstes gesammelt werden, können verarbeitet werden, um den Dienst zu verwalten und die Dienstleistung zu erbringen.

Zur Unterstützung der Dienste, die von oder unter der Autorität der Föderalbehörde im Rahmen des E-Government organisiert werden, können Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet werden, um die Benutzererfahrung zu verbessern und die Benutzung von Diensten zu vereinfachen, so dass Sie nicht mehr mehrmals die gleichen Daten eingeben oder die Dienste an Ihre Präferenzen oder Interessen anpassen müssen.

Bei der Organisation dieser Dienste werden hierzu im Rahmen des Möglichen so genannte authentische Quellen genutzt. Dabei handelt es sich um Datenquellen (Datenbanken), die im Auftrag der Föderalbehörde unterhalten werden und bei denen offizielle Daten bezüglich einer Person oder eines Unternehmens gesammelt werden. Die Föderalbehörde bemüht sich, diese Angaben nach einmaliger Erfassung nicht erneut beim Bürger oder Unternehmen anzufordern. Für jeden Dienst wird daher diese Quelle nach Möglichkeit genutzt. Der Zugriff auf Daten in den authentischen Quellen wird von sektoriellen Ausschüssen kontrolliert und genehmigt (eingesetzt innerhalb der Kommission für den Schutz der Privatsphäre), die die Einhaltung der Gesetzgebung zum Schutz der Privatsphäre überwachen.

Konkret bedeutet dies, dass Daten aus authentischen Quellen (wie zum Beispiel das Nationalregister) genutzt werden, um Benutzer zu identifizieren und dass nach dieser Identifizierung Zugriff auf andere Datenbanken gewährt werden kann. Hierdurch kann die Privatsphäre der Benutzer optimal geschützt werden: Da es sich nur um eine einzige Quelle handelt, kann der Schutz der Daten zentral organisiert werden.

Die Angaben, die bei der Nutzung eines Dienstes gesammelt werden, können mit personenbezogenen Daten verknüpft werden, die durch die Nutzung anderer Dienste gesammelt wurden, so dass Ihre Interaktion mit der Föderalbehörde so konsistent wie möglich wird.

Die Rechtsnorm, die als Grundlage für die Verarbeitung von Daten für den Dienst dient, wird außerdem in der Erklärung jedes spezifischen Dienstes zum Schutz der Privatsphäre ausdrücklich angegeben.

Artikel 9 - Verhältnismäßigkeit

Die Föderalbehörde trägt dafür Sorge, dass die gesammelten personenbezogenen Daten angemessen, relevant und nicht übermäßig auf die Zielsetzung der Verarbeitung gerichtet sind, wie in der Erklärung jedes spezifischen Dienstes zum Schutz der Privatsphäre angegeben ist. Ihre personenbezogenen Daten werden nicht länger gespeichert als notwendig ist, um die Zielsetzung der Verarbeitung zu erfüllen, sofern ihre Speicherung per Gesetz, Erlass oder Ordonnanz vorgeschrieben ist.

Artikel 10 – Recht auf Zugriff und Berichtigung

Sie sind zum Zugriff und zur Berichtigung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten berechtigt.

Bei jedem Dienst, der von oder unter der Autorität der Föderalbehörde im Rahmen des E-Government organisiert wird, wird ein Verfahren in der diesen Dienst betreffenden Erklärung zum Schutz der Privatsphäre aufgenommen, um diese Rechte auszuüben.

Darin werden die notwendigen Kontaktangaben aufgenommen, aufgrund deren Sie Angaben erhalten können über:

die personenbezogenen Daten an sich, die im Rahmen des Dienstes verarbeitet werden und die Sie betreffen

den Ursprung dieser Daten

den Zweck der Verarbeitung

die möglichen Empfänger der personenbezogenen Daten

die Logik, die einer eventuellen automatisierten Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten zugrunde liegt, sofern diese Verarbeitung für Sie rechtliche Auswirkungen hat oder Sie auf andere Weise in erheblichem Maße betrifft

die Schritte, die Sie unternehmen können, um eventuell unrichtige oder unvollständige Daten zu berichtigen oder zu ergänzen

die Möglichkeit, gegen die Verarbeitung gegebenenfalls Einspruch zu erheben, sofern Sie über dieses Recht verfügen. Dies ist nur relevant, wenn die Verarbeitung nicht erforderlich ist, um eine Verpflichtung zu erfüllen, in deren Zusammenhang der Verantwortliche für die Verarbeitung den Bestimmungen oder kraft eines Gesetzes, Erlasses oder einer Ordonnanz

unterliegt und wenn Sie überdies schwerwiegende und berechtigte Gründe für Ihren Einspruch haben, die mit Ihrer besonderen Situation in Verbindung stehen.

Artikel 11 – Verantwortlichkeit des Benutzers

Obwohl die Föderalbehörde alle möglichen Anstrengungen unternimmt, um Ihre Privatsphäre zu schützen, ist ein wirksamer Schutz nur möglich, wenn Sie selbst ebenfalls die notwendigen Maßnahmen treffen, um Ihre Privatsphäre zu schützen.

Bezüglich der Nutzung der Dienste, die von oder unter der Autorität der Föderalbehörde im Rahmen des E-Government organisiert werden, sind Sie verpflichtet:

vollständige, akkurate, wahre und eindeutige Informationen zu erteilen;

mit der notwendigen Sorgfalt die Vertraulichkeit eventueller Benutzerdaten (wie zum Beispiel Benutzernamen, Kennwort, Token oder PIN-Code) zu wahren, so dass diese Daten ausschließlich für Sie zugänglich bleiben. Diese Angaben sind strikt persönlich und nicht übertragbar. ;

der Benutzer ist für die Wahl eines sicheren Kennworts verantwortlich. Dies bedeutet, dass es aus mindestens 8 Zeichen zusammengesetzt sein muss und sowohl Buchstaben als auch andere Zeichen enthält, die in einer Reihenfolge, die nicht leicht erraten werden kann, angeordnet sind. Jeder Benutzer ist selbst für die Fälle haftbar, in denen ein Kennwort, das nicht gemäß diesen Regeln zusammengestellt wird, herausgefunden und/oder missbraucht wird. ;

gültige und nützliche Kontaktangaben zu übermitteln, so dass Sie innerhalb einer angemessenen Frist und mit einer angemessenen Vertraulichkeit kontaktiert werden können.

Artikel 12 – Weitergabe an Dritte

Ihre personenbezogenen Daten werden Dritten nicht zur Verfügung gestellt, es sei denn, dass eine solche Übermittlung durch die Bestimmungen oder kraft eines Gesetzes, eines Erlasses oder einer Ordonnanz vorgeschrieben wird.

Einrichtungen, die mit der Erbringung einer öffentlichen Dienstleistung oder der Erfüllung einer Aufgabe von allgemeinem Interesse auf der Grundlage eines Auftrags der Behörde betraut sind, werden unabhängig von ihrer Rechtsform nicht als Dritte im Sinne dieses Artikels betrachtet, wenn die Zusammenarbeit mit diesen Einrichtungen für die ordentliche Umsetzung der zu erbringenden Dienstleistungen unentbehrlich ist. Diese Zusammenarbeit mit anderen Zweige der Behörde (einschließlich auf anderen Ebenen, wie den Gemeinschaften, Regionen und Gemeinden) wird durch Rahmenabkommen oder Vereinbarungsprotokolle geregelt.

Wenn Ihre personenbezogenen Daten möglicherweise an solche Einrichtungen weitergegeben werden, wird in der Erklärung des betreffenden Dienstes angegeben, um welche personenbezogenen Daten es sich handelt und welche Verarbeitung die durch diese Einrichtung unterliegen werden.

Ihre personenbezogenen Daten werden weder zu Werbezwecken verwendet noch an Dritte weitergegeben, die diese Daten zu solchen Zwecken gebrauchen.

Ihre personenbezogenen Daten werden auf keinen Fall von einer Einrichtung oder einem Unternehmen mit Sitz außerhalb der Europäischen Union verarbeitet.

Artikel 13 – Öffentlichkeit der Verwaltung

Gemäß dem Gesetz vom 11. April 1994 über die Öffentlichkeit der Verwaltung sind die föderalen Verwaltungsbehörden verpflichtet, auf die ihnen verfügbaren Verwaltungsunterlagen Zugriff zu gewähren. Dies bedeutet, dass jeder Bürger das Recht hat, Verwaltungsunterlagen einer föderalen Verwaltungsbehörde einzusehen und davon eine Abschrift zu erhalten. Alle Informationen, die der Föderalbehörde im Rahmen der Dienste verfügbar sind, die von oder unter der Autorität der Föderalbehörde im Rahmen von E-Government organisiert werden, gelten als Verwaltungsunterlagen und unterliegen daher den gesetzlichen Bestimmungen in Verbindung mit der Öffentlichkeit der Verwaltung.

Für Verwaltungsunterlagen persönlicher Art (d. h. Dokumente, die eine Beurteilung oder ein Werturteil einer namentlich genannten oder leicht identifizierbaren natürlichen Person enthalten oder eine Beschreibung einer Verhaltensweise beinhalten, deren Bekanntmachung der betreffenden Person erheblichen Schaden zufügen kann) ist dieses Recht auf Öffentlichkeit jedoch nur anwendbar, wenn der Antragsteller ein persönliches, berechtigtes, tatsächliches, unmittelbares und feststehendes Interesse nachweist.

Anträge auf den Zugriff zu solchen Verwaltungsunterlagen können an die zuständige föderale Verwaltungsbehörde gerichtet werden, die in der das spezifische Projekt betreffenden Erklärung zum Schutz der Privatsphäre angegeben ist. Diese Behörde kann den Antrag ablehnen, wenn sie an eine gesetzliche Geheimhaltungspflicht gebunden ist oder wenn sie der Auffassung ist, dass die Veröffentlichung der Verwaltungsunterlagen die Privatsphäre des Betroffenen beeinträchtigt, sofern dieser nicht der Einsichtnahme, der Erläuterung oder der Bekanntgabe in Abschrift zugestimmt hat. Kann die föderale Verwaltungsbehörde einen Antrag auf Öffentlichkeit nicht unmittelbar bearbeiten oder lehnt sie ihn ab, teilt sie dem Antragsteller innerhalb einer Frist von dreißig Tagen nach Empfang des Antrags die Gründe des Aufschubs oder der Ablehnung mit. Im Falle eines Aufschubs kann die Frist um höchstens fünfzehn Tage verlängert werden.

Selbstverständlich sind diese Regeln ausschließlich für föderale Verwaltungsbehörden anwendbar. Auf anderen Verwaltungsniveaus (wie zum Beispiel Gemeinschaften, Regionen und Gemeinden) können andere Rechtsbestimmungen gelten. Falls eine Behörde auf einer anderen politischen Ebene über Informationen verfügt, die Sie erhalten wollen, überprüfen Sie am besten, welche Bestimmungen auf diese Ebene bezüglich der Öffentlichkeit der Verwaltung anwendbar sind.

Angaben, die als Bestandteil der Dienste verarbeitet werden, können nach einer bestimmten Zeit auf Antrag einer öffentlichen Behörde, der sie zugehörig ist, auch freiwillig im Staatsarchiv hinterlegt werden, sofern diese Angaben für die Verwaltung nicht mehr zweckdienlich sind. Nach dieser Hinterlegung wird die Information im Prinzip öffentlich. Auch in diesem Fall unterliegt der Zugriff auf die Archivstücke der Gesetzgebung bezüglich der Öffentlichkeit der Verwaltung. Der Zugriff kann nämlich abgelehnt werden, wenn der

Staatsarchivar meint dass er an eine gesetzliche Geheimhaltungspflicht gebunden ist oder wenn er der Auffassung ist, dass die Veröffentlichung der Verwaltungsunterlage die Privatsphäre des Betroffenen beeinträchtigt, sofern dieser nicht der Einsichtnahme, der Erläuterung oder der Bekanntgabe in Abschrift zugestimmt hat.

Solche Archivstücke können im Staatsarchiv für unbegrenzte Dauer gespeichert werden und dürfen nur mit Genehmigung der Behörde, die diese Dokumente übermittelt hat, vernichtet werden.

Artikel 14 – Änderungen der Erklärung zum Schutz der Privatsphäre

Künftige Änderungen dieser Erklärung zum Schutz der Privatsphäre können nicht ausgeschlossen werden, so dass wir Sie bitten, die Erklärung nochmals zu prüfen, um über dieser Änderungen informiert zu bleiben. Nach jeder Änderung wird auch das Datum geändert, an dem dieses Dokument zum letzten Mal überarbeitet wurde. Selbstverständlich werden alle neuen Fassungen der Erklärung zum Schutz der Privatsphäre stets mit dem oben genannten Gesetz zum Schutz der Privatsphäre übereinstimmen.

Falls die Erklärung zum Schutz der Privatsphäre auf nicht triviale Weise geändert wird, werden Sie davon im Rahmen des Möglichen informiert. Dabei können unter anderem eine Mitteilung auf der Website des Dienstes und die Kontaktangaben, die Sie gegebenenfalls bei Registrierung zur Benutzung des Dienstes angegeben haben, genutzt werden.

Jede Benutzung der Dienste unterliegt den Bestimmungen der zu diesem Zeitpunkt gültigen Fassung der Erklärung zum Schutz der Privatsphäre. Archivierte Versionen älterer Erklärungen zum Schutz der Privatsphäre werden über die Website des Dienstes zur Verfügung gestellt.